

## **Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»**

**Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 137 zu 56 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 29 zu 12 Stimmen ohne Enthaltungen.

## Das Wichtigste in Kürze

Der Schweiz geht es wirtschaftlich gut. Die meisten Menschen haben eine Arbeit. Das Lohnniveau ist im internationalen Vergleich hoch und der Anteil an Stellen mit tiefen Löhnen niedrig. Die Löhne werden in unserem Land entweder von den Sozialpartnern für ganze Branchen oder einzelne Firmen ausgehandelt oder individuell zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen vereinbart. Der Staat hält sich mit direkten Eingriffen in diese Lohnbildungsprozesse bewusst zurück; er bekämpft jedoch gezielt Missbräuche bei den Löhnen.

Ausgangslage

Es gibt auch in der Schweiz eine gewisse Anzahl Arbeitsplätze mit relativ tiefen Löhnen. Für diese verlangt die Initiative einen gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde. Dies entspricht monatlich rund 4000 Franken. Direkt betroffen wären schätzungsweise 330 000 oder 9 Prozent der Arbeitsplätze. Ziel der Initiative ist es, Armut und Lohndumping zu bekämpfen.

Was will die Initiative

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie teilen zwar die Zielsetzung der Initiative, betrachten aber den geforderten gesetzlichen Mindestlohn als das falsche Mittel, um Personen mit tiefem Einkommen zu unterstützen. Mit 22 Franken würde ein im internationalen Vergleich ausgesprochen hoher gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Damit bestünde eine erhebliche Gefahr, dass Arbeitsplätze unterhalb der Mindestlohngrenze verschwinden. So könnten sich die Beschäftigungschancen genau derjenigen Personen verschlechtern, die bereits heute Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.

Standpunkt von  
Bundesrat und  
Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass den Personen mit niedrigem Einkommen besser gedient ist, wenn sie eine Stelle haben und durch steuer- und sozialpolitische Massnahmen entlastet und unterstützt werden.

## Wichtige Begriffe

### **Sozialpartner:**

Unter den Sozialpartnern sind vor allem Arbeitnehmerverbände (namentlich Gewerkschaften) und Arbeitgeberverbände zu verstehen.

### **Gesamtarbeitsvertrag (GAV):**

Ein GAV ist ein Vertrag auf Firmen- oder Branchenebene zwischen den Arbeitgebern oder ihren Verbänden auf der einen und den Arbeitnehmerverbänden auf der andern Seite. GAV enthalten in der Regel Bestimmungen zu Ferien, Arbeitszeit, Mindestlöhnen, Kündigungsfristen oder Weiterbildung. Gemäss dem Bundesamt für Statistik gibt es in der Schweiz ca. 600 GAV, welche die Arbeitsbedingungen von ca. 1,5 Millionen Personen regeln.<sup>1</sup>

Wird ein GAV durch den Bund oder die Kantone allgemeinverbindlich erklärt, so gelten die darin enthaltenen Bestimmungen auch für Betriebe und Arbeitnehmende, die dem GAV sonst nicht unterstehen würden.

### **Flankierende Massnahmen:**

Zusammen mit der Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden seit 2004 Massnahmen getroffen, die sowohl inländische Erwerbstätige als auch in der Schweiz arbeitende ausländische Arbeitnehmende vor Lohndumping schützen. Werden Verstösse gegen GAV-Mindestlöhne festgestellt, so können gegen fehlbare Unternehmen Sanktionen ergriffen werden.

In Branchen ohne GAV können Bund oder Kantone bei Missbräuchen befristet Mindestlöhne erlassen. Die flankierenden Massnahmen wurden seit 2004 mehrfach verstärkt und ausgebaut.

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz. Wichtigste Neuerungen (2009), S. 4; [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)  
>Themen > 03 – Arbeit und Erwerb > Publikationen

## Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» verlangt von Bund und Kantonen, dass sie die Festlegung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) fördern. Zudem soll der Bund einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn festlegen. Dieser läge gemäss der Initiative bei 22 Franken pro Stunde. Bei einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden entspricht dies einem Lohn von rund 4000 Franken im Monat.

Dieser Mindestlohn soll landesweit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Branchen gelten. Er soll regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Ausnahmen sollen möglich sein für bestimmte Arbeitsverhältnisse, z. B. für Lehrlinge oder geschützte Arbeitsplätze. Bei der Festlegung dieser Ausnahmen und bei der Anpassung des Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung sollen die Sozialpartner mitwirken können. Die Kantone könnten höhere Mindestlöhne festlegen.

Die Forderungen  
der Initiative

In der Schweiz werden die Löhne entweder individuell oder kollektiv ausgehandelt. Kollektive Verhandlungen werden von den Sozialpartnern für ganze Branchen oder einzelne Unternehmen geführt. Dabei werden die Arbeits- und Lohnbedingungen gemeinsam im Rahmen eines GAV festgelegt. Die meisten GAV enthalten heute verbindliche Mindestlöhne, die je nach wirtschaftlicher Situation der Branche oder der Unternehmen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Die von den Sozialpartnern festgelegten Mindestlöhne werden zudem oft nach Anforderung der Tätigkeit, verlangter Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebszugehörigkeit oder Region differenziert. Auch in Branchen mit tieferem Lohnniveau, wie z. B. in der Gast- und Beherbergungswirtschaft, dem Reinigungs- oder Coiffeurgewerbe, gibt es GAV mit Mindestlöhnen.

Heutige Regelung

Der Staat greift somit in der Regel nicht in die Lohnbildungsprozesse in der Privatwirtschaft ein. Er schreitet aber ein, wo er Missbräuche feststellt. Im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit beobachten Bund und Kantone den Arbeitsmarkt laufend. Mit den flankierenden Massnahmen (siehe Kasten) haben sie Instrumente, um Lohndumping gezielt zu bekämpfen. Bei Missbräuchen können der Bund oder die Kantone Mindestlöhne befristet für Branchen ohne GAV erlassen.

Staat bekämpft  
Missbräuche gezielt

Eine Annahme der Initiative hätte direkte Auswirkungen auf Arbeitsplätze, deren Stundenlohn heute unter 22 Franken liegt. Gemäss Schätzungen dürfte dies auf rund 330 000 Stellen zutreffen<sup>2</sup>, insbesondere im Detailhandel, im Gast- und Beherbergungsgewerbe, im Reinigungsgewerbe, in der Haus- und Landwirtschaft sowie in den sogenannten persönlichen Dienstleistungen wie Coiffeur- und Kosmetiksalon, Wäscherei oder chemische Reinigung. In kleinen und mittleren Unternehmen sind Löhne unter 22 Franken deutlich verbreiteter als in Grossunternehmen. Im Tessin oder in touristisch und landwirtschaftlich geprägten Regionen würde sich die Initiative stärker auswirken als in städtischen Zentren, die allgemein ein höheres Lohnniveau aufweisen.

Unterschiedliche  
Auswirkungen je  
nach Branche,  
Unternehmensgrösse  
und Region

Deutlich unterschiedlich wären die Auswirkungen auch je nach Geschlecht, Alter, Betriebszugehörigkeit und Ausbildung der Arbeitnehmenden. Arbeitsplätze mit einem Lohn von weniger als 22 Franken werden vergleichsweise häufiger von Frauen, wenig qualifizierten Personen und Jugendlichen besetzt. Tiefe

Unterschiedliche  
Auswirkungen je  
nach Geschlecht,  
Alter und Ausbildung

---

<sup>2</sup> Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Tiefelöhne in der Schweiz und Alternativen zur Mindestlohn-Initiative im Bereich der Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und für den Erlass von Normalarbeitsverträgen; Bericht an die WAK-S, August 2013, S. 20; [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen und Formulare > Studien und Berichte

Löhne sind häufig ein vorübergehendes Phänomen von Berufseinsteigern. Mit steigender Berufserfahrung und zunehmendem Alter steigt auch die Wahrscheinlichkeit, einen Lohn von über 22 Franken zu erhalten.

Wer in der Schweiz einen tiefen Lohn erhält, muss nicht von Armut betroffen sein. Viele Tieflohnbezüger bringen ihren Lohn in einen Haushalt ein, in dem weitere Beschäftigte ebenfalls ein Einkommen haben. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden zudem gezielt entlastet, beispielsweise mit Prämienverbilligungen bei den Krankenkassenbeiträgen oder mit Vergütungen für die Kinderbetreuung. Gemäss einem Bericht des Bundesamtes für Statistik lebten 2006 nur rund 13 Prozent der Personen mit einem tiefen Einkommen in einem als arm geltenden Haushalt.

Tieflohn ist nicht  
gleich Armut

Es ist schwierig, verlässlich abzuschätzen, wie sich ein staatlicher Mindestlohn auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Es müssen auch mögliche negative Folgen in Betracht gezogen werden. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Höhe des Mindestlohnes: Je höher dieser angesetzt wird, desto wahrscheinlicher sind schädliche Folgen für den Arbeitsmarkt. Der von der Initiative geforderte Mindestlohn liegt im internationalen Vergleich ausgesprochen hoch. Durch diesen Mindestlohn würde die Einstellung weniger qualifizierter Personen teurer. Somit bestünde das Risiko, dass die Initiative Arbeitsplätze – gerade solche mit tieferen Anforderungen – vernichten könnte.

Mögliche negative  
Auswirkungen auf  
den Arbeitsmarkt

---

<sup>3</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik, Tieflohne und Working Poor in der Schweiz, 2008, S. 25; [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Themen > 20 – Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Publikationen

Heute sorgen in der Schweiz der Arbeitsmarkt sowie die Steuer- und die Sozialpolitik für eine im internationalen Vergleich ausgewogene Verteilung der Einkommen auf die Haushalte. Durch Sozialabzüge und die Progression in der Einkommenssteuer wird sichergestellt, dass gutverdienende Haushalte überproportional zu den Steuereinnahmen beitragen und Haushalte mit niedrigem Einkommen entlastet werden. Zudem gibt es wichtige Leistungen im sozialen Bereich, die Personen mit niedrigem Einkommen unterstützen.

Ausgleich durch  
Steuern und  
Leistungen im  
sozialen Bereich



## Abstimmungstext

### **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»**

vom 13. Dezember 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 23. Januar 2012<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 2013<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 23. Januar 2012 «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

#### **I**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 110a (neu) Schutz der Löhne*

<sup>1</sup> Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt.

<sup>2</sup> Sie fördern zu diesem Zweck insbesondere die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen und deren Einhaltung.

<sup>3</sup> Der Bund legt einen gesetzlichen Mindestlohn fest. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.

<sup>4</sup> Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des Rentenindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>5</sup> Die Ausnahmeregelungen und die Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung werden unter Mitwirkung der Sozialpartner erlassen.

<sup>6</sup> Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn festlegen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBI 2012 3069

<sup>3</sup> BBI 2013 1211





## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 8<sup>4</sup> (neu)*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Schutz der Löhne)*

<sup>1</sup> Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Bei der Inkraftsetzung von Artikel 110a wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 110a Absatz 4 hinzugerechnet.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Behörde, die für den Vollzug des gesetzlichen Mindestlohnes verantwortlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat setzt Artikel 110a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

<sup>4</sup> Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat unter Mitwirkung der Sozialpartner die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

## Die Argumente des Initiativkomitees

### **Starkes Land. Faire Löhne.**

Die Schweiz ist eines der wohlhabendsten Länder. Den Reichtum haben fleissige und gut ausgebildete Arbeitnehmende geschaffen. Trotzdem verdient fast jeder Zehnte von ihnen weniger als 22 Franken pro Stunde, also bei Vollzeit weniger als 4000 Franken pro Monat (x12). Dass 330 000 hart arbeitende Menschen so wenig verdienen, ist unwürdig und eine Schande für die reiche Schweiz.

Betroffen sind viele Berufe, von der Schuh-Verkäuferin über die Flugbegleiterin bis zum Gartenbauer. Es sind vor allem erfahrene Berufsleute: Ein Drittel der Betroffenen hat eine Lehre abgeschlossen, drei Viertel sind älter als 25 Jahre. Und Frauen trifft es viel häufiger als Männer.

Abhilfe schafft ein allgemeiner Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde (gilt nicht für spezielle Anstellungsverhältnisse wie Lehre, Praktika und geschützte Arbeitsplätze). Lohndrückern wird so der Riegel geschoben. Mit einem Mindestlohn können sie nicht mehr in- und ausländische Arbeitnehmer mit Dumpinglöhnen gegeneinander ausspielen und ihre Konkurrenten dank Tieflöhnen unterbieten. Davon profitieren alle: Anständig zahlende Arbeitgeber müssen sich nicht vor unlauterer Konkurrenz fürchten. Die Steuerzahler müssen die Zeche nicht über die Sozialhilfe bezahlen. Und die Betroffenen haben mehr zum Leben. Das schafft Kaufkraft und Arbeitsplätze.

Ein Ja zur Mindestlohn-Initiative schafft mehr Gerechtigkeit. Ein starkes Land braucht faire Löhne.

Weitere Informationen: [www.mindestlohn-initiative.ch](http://www.mindestlohn-initiative.ch)  
[www.facebook.com/lohnschutz](https://www.facebook.com/lohnschutz)

## Die Argumente des Bundesrates

**Ein staatlich festgelegter Mindestlohn ist das falsche Mittel, um Personen mit tiefem Einkommen zu unterstützen. Der geforderte Mindestlohn – weltweit der höchste – würde Arbeitsplätze gefährden und es wenig qualifizierten Personen und Jugendlichen zusätzlich erschweren, den Einstieg ins Erwerbsleben zu finden. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:**

Das Ziel, Armut und Lohndumping zu bekämpfen, ist unbestritten. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass ein gesetzlicher Mindestlohn zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet ist.

Gesetzlicher  
Mindestlohn ist  
falscher Ansatz

Der geforderte gesetzliche Mindestlohn liegt im internationalen Vergleich mit weitem Abstand an der Spitze. Er dürfte deshalb gerade denjenigen am meisten schaden, die gemäss Initiative davon profitieren sollten. Tätigkeiten mit tieferen Anforderungen würden durch einen gesetzlichen Mindestlohn verteuert; es besteht daher die Gefahr, dass wegen der erzwungenen höheren Löhne ein Teil dieser Arbeitsplätze verschwindet. Wenig qualifizierte Arbeitskräfte, Personen mit geringer Berufserfahrung wie Jugendliche, und Personen, die beruflich (wieder) einsteigen wollen, hätten es somit deutlich schwerer, einen Arbeitsplatz zu finden. Zudem würde ihr Risiko steigen, arbeitslos zu werden. Gefährdet wären vor allem Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwächeren Regionen und Branchen.

Hoher Mindestlohn  
gefährdet  
Arbeitsplätze

Mindestlöhne werden in der Schweiz grundsätzlich von den Sozialpartnern festgelegt. Diese kennen die Situationen ihrer Branchen und Unternehmen sehr genau und sind so besser als der Staat in der Lage, Mindestlöhne zu bestimmen, ohne dass damit die Wettbewerbsfähigkeit und dadurch auch die Arbeitsplätze gefährdet werden. Ein staatlich festgelegter

Initiative stellt ein  
erfolgreiches System  
grundlegend in Frage

Mindestlohn schränkt den Handlungsspielraum der Sozialpartner ein und stellt damit die gut funktionierende Sozialpartnerschaft grundsätzlich in Frage.

Der Arbeitsmarkt ist in der Schweiz deshalb zurückhaltend gesetzlich reguliert. Mit den flankierenden Massnahmen kann jedoch Lohndumping wirksam bekämpft werden. Dieser Ansatz hat sich bewährt und hat ein im internationalen Vergleich hohes Lohn- und Beschäftigungsniveau zur Folge. Dies kommt auch Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen zugute. Kaum einem Land gelingt die Integration von weniger gut qualifizierten Personen und Jugendlichen so gut wie der Schweiz.

Bisherige Politik  
hat sich bewährt

In der Schweiz bietet Erwerbstätigkeit einen wirksamen Schutz vor Armut. Mit Leistungen im sozialen Bereich und einem Steuersystem, das die höheren Einkommen überproportional belastet, entlastet und unterstützt der Staat gezielt Personen mit niedrigem Einkommen. Überdies fördert der Bundesrat im Rahmen seiner Bestrebungen zur Armutsbekämpfung insbesondere die Bildungschancen von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies verbessert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft und hilft ihnen so auf lange Frist wirksamer als ein Mindestlohn.

Vor Armut schützen  
Erwerbstätigkeit  
und Bildung

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» abzulehnen.**